

BGer 4A_407/2007 vom 14. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_407_2007

FR: TF 4A_407/2007 du 14 mars 2008

IT: TF 4A_407/2007 del 14 marzo 2008

Erwägungen

E. 1

Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch subsidiäre Verfassungsbeschwerde, so behandelt das Bundesgericht beide Beschwerden im gleichen Verfahren (Art. 119 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer hatte entgegen Art. 119 Abs. 1 BGG die beiden Beschwerden in getrennten Rechtsschriften eingereicht. Von einer Rückweisung zur Behebung des Mangels wird jedoch abgesehen (vgl. Giovanni Biaggini, Basler Kommentar, N. 4 zu Art. 119 BGG).

E. 2.1

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 BGG). Wird dieser Streitwert nicht erreicht, ist die Beschwerde ausnahmsweise dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Eine solche Frage ist zu bejahen, wenn ein allgemeines Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit Rechtssicherheit herzustellen (vgl. Urteil 4A_237/2007 vom 28. September 2007 E. 2.4). Dagegen stellt sich keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, wenn lediglich die Anwendung von anerkannten Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall zur Diskussion steht (BGE 133 III 493 E. 1.2). In der Beschwerdeschrift ist zu begründen, weshalb eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 III 439 E. 2.2.2.1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, im vorliegenden Fall hätten Anwälte im gleichen Mandat in aneinandergereichter Mandatsführung Fehler begangen. Ob der zweite Anwalt unter diesen Umständen als Hilfsperson oder als Substitut des ersten Anwalts zu qualifizieren sei, sei eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, weil es dazu keinen Bundesgerichtsentscheid und keine Praxis gäbe.

E. 2.3

Das Bundesgericht hat bezüglich der Frage, ob ein vom Beauftragten im Rahmen der Auftrags Erfüllung beigezogener Dritter als Hilfsperson oder als Substitut zu qualifizieren sei, namentlich darauf abgestellt, ob der Dritte die ihm übertragene Aufgabe selbständig erfüllt (BGE 103 II 59 E. 1a; vgl. auch BGE 117 II 563 E. 3a S. 568). In der Lehre wird angenommen, dass daneben eine Interessenabwägung vorgenommen werden müsse (Fellmann, Berner Kommentar, N. 546 zu Art. 398 OR), weil das Haftungsprivileg des Art. 399 Abs. 2 OR nicht gerechtfertigt sei, wenn die Substitution allein im Interesse des Beauftragten, z.B. zu seiner Arbeitsentlastung, erfolge (Fellmann, a.a.O., N. 574 zu Art. 398 OR ; vgl. auch Weber, Basler Kommentar, 4. Aufl. N. 3 zu Art. 398 OR). Dies

entspricht der Rechtsprechung, wonach sich die beschränkte Haftung gemäss Art. 399 Abs. 2 OR nur rechtfertigt, wenn die Substitution im Interesse des Auftraggebers erfolgt, was namentlich zutrifft, wenn der Beauftragte einen Spezialisten beizieht (BGE 112 II 347 E. 2a und 2b; vgl. auch Urteil 4C.24/1993 vom 14. Dezember 1993 E. 2a/cc, publ. in SJ 1994 S. 284 f.). In der Lehre wird angenommen, einer Übung entspreche, dass innerhalb einer Arztpraxis oder Anwaltskanzlei ein Kollege des Beauftragten im Notfall einspringe. Der Substitut müsse jedoch ausreichend qualifiziert sein und über den notwendigen Befähigungsausweis verfügen (Weber, a.a.O., N. 5 zu Art. 398 OR).

E. 2.4

Nach dem Gesagten gibt es zur Frage der Unterscheidung zwischen Hilfspersonen und Substituten von der Rechtsprechung und Lehre anerkannte Grundsätze, deren Anwendung der Beschwerdeführer beanstandet. Insoweit ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu verneinen.

E. 2.5

Alsdann macht der Beschwerdeführer geltend, im vorliegenden Fall stelle sich die Frage, ob zwei Anwälte einer Kanzlei, die an einem Mandat mitwirken, eine einfache Gesellschaft bilden. Diese Frage sei von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, weshalb insoweit eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, weshalb diese Frage mangels einer rechtsgenügenden Begründung nicht zu prüfen ist.

E. 2.6

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu verneinen, bzw. nicht rechtsgenügend dargetan worden. Damit ist auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten.

E. 2.7

Die Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheids ist gegeben, da das St. Galler Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990 die Nichtigkeitsbeschwerde bis zum Streitwert von Fr. 30'000.-- ausschliesst (Art. 238 Abs. 1 lit. a ZPO /SG). Demnach erweist sich die form- und fristgerecht eingereichte subsidiäre Verfassungsbeschwerde grundsätzlich als zulässig.

E. 2.8

Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Der Beschwerdeführer muss angeben, welches verfassungsmässige Recht verletzt wurde, und substantiiert darlegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht kann die Verletzung eines Grundrechtes gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (BGE 133 III 439 E. 3.2 S. 444). Macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 9 BV geltend, so genügt es nicht, wenn er einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Vielmehr hat der Beschwerdeführer - wie schon im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde - darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist namentlich zu bejahen, wenn er mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt (BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.

; 133 I 149 E. 3.1 S. 153).

E. 2.9

In der Beschwerde wird mehrfach eine Verletzung von Art. 9 BV gerügt. Die Begründungen dieser Rügen erschöpfen sich jedoch weitgehend in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid, welche den genannten Anforderungen an die Begründung nicht gerecht wird. So genügt es nicht, bezüglich der Kosten für die provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts die Verletzung einer Bestimmung des kantonalen Prozessrechts geltend zu machen, ohne klar darzulegen, inwiefern diese krass verletzt sein soll. Nicht rechtsgenügend begründet ist auch die Rüge der willkürlichen antizipierten Beweiswürdigung, da der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, welche beantragten Beweiserhebungen die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung abgelehnt haben soll. Insoweit ist auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe Bundesrecht willkürlich angewendet, indem sie angenommen habe, Rechtsanwalt E._____ habe als Substitut des Beschwerdegegners gehandelt. Sie habe ausser Acht gelassen, dass dieser gemäss eigener Darstellung Rechtsanwalt E._____ beigezogen hatte, weil er selber wegen Auslastung nicht in der Lage war, den Auftrag zu erfüllen. Damit habe der Beschwerdegegner Rechtsanwalt E._____ zur Umsatzerweiterung beigezogen. Die allfällige Substitution sei demnach im Interesse des Beschwerdegegners und nicht im Interesse des Beschwerdeführers erfolgt. Dies hätte zutreffen können, wenn Rechtsanwalt E._____ für diese Sache besonders befähigt gewesen wäre, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Die Vorinstanz habe damit das Argument "Arbeitsauslastung" willkürlich als Indiz für die Substitution gewertet. Dass Rechtsanwalt E._____ als Hilfsperson des Beschwerdegegners anzusehen sei, ergebe sich auch daraus, dass jener zum Zeitpunkt der Klageeinreichung am 26. Mai 2004 nicht auf dem Briefpapier aufgeführt worden sei. Auch der Umstand, dass der Beschwerdegegner Rechtsanwalt E._____ erst zwei Tage vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Klage gemäss Leitschein vom 26. März 2004 beigezogen habe, spreche für dessen Eigenschaft als Hilfsperson, sei er doch in dieser knappen Frist ohne Mithilfe des Beschwerdegegners gar nicht in der Lage gewesen, die Klage seriös abzufassen.

E. 3.2

Ob diese Rüge rechtsgenügend begründet wurde, kann offen bleiben, da eine Verletzung von Art. 9 BV ohnehin zu verneinen ist. So ist nicht unhaltbar anzunehmen, der Beschwerdegegner habe sich am 24. Mai 2004 in Anbetracht seiner Arbeitsauslastung und der kurzen noch zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Ablauf der Einschreibefrist am 26. Mai 2004 gemäss Leitschein vom 26. März 2004 zur Übertragung an einen Dritten durch die Umstände genötigt gesehen, weshalb die Substitution auch im Interesse des Beschwerdeführers erfolgte. Dass der beigezogene Anwaltskollege (noch) nicht auf dem Briefpapier des Anwaltsbüros aufgeführt wurde, ist dabei nicht erheblich, weil daraus nicht auf seine ungenügende Qualifikation geschlossen werden kann, welche vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht wird. Damit ist die Vorinstanz nicht in Willkür verfallen, wenn sie von einer zulässigen Substitution ausging.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 65 f. und Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.